

quences. Le Tribunal fédéral n'est pas compétent pour revoir cette question de frais qui relève uniquement du droit cantonal.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours du défendeur Michaud est partiellement admis, en ce sens que les dommages-intérêts accordés au demandeur Rolli par l'arrêt de la Cour civile du canton de Vaud du 3 octobre 1906 (rectifié le 26 octobre), sont réduits à 10 000 fr. Pour le surplus l'arrêt est confirmé.

9. Urteil vom 26. Januar 1907 in Sachen Büchi, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen Keller, Kl. u. Ber.-Bekl.

Gesundheitsschädigung durch Vorsetzen von verdorbenem Fleisch zum Genusse. Art. 50, 53, 54 OR. Verschulden der Beklagten? Tatbestandsfeststellung; Aktenwidrigkeit; Beweiswürdigung; Stellung des Bundesgerichts. Art. 81 Abs. 1, 80 OG. — Mass der Entschädigung.

A. Durch Urteil vom 22. September 1906 hat die I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich über die Streitfrage:

Sind die Beklagten schuldig, an den Kläger unter Solidarhaft eine Schadenersatzsumme von 15,000 Fr. nebst Zins zu 5% vom 9. September 1903 an zu bezahlen? —

erkannt:

Die Beklagten sind solidarisch verpflichtet, dem Kläger eine Gesamtentschädigung von 9000 Fr. nebst Zins zu 5% seit 1. Januar 1906 zu bezahlen; die weitergehende Forderung des Klägers wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Beklagten rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht eingelegt. Der Berufungsantrag lautet, soweit er materieller Natur ist, auf Abweisung der Klage, eventuell auf Rückweisung zur Aktenvervoll-

ständigung im Sinne der Beweisangebote und Beweiseingaben der Beklagten vor der I. und II. Instanz.

C. Mit Eingabe vom 16. Januar 1907 hat der Vertreter der Beklagten ein Gutachten der Tierärzte Aug. Bär und Dr. Bär eingereicht, über verschiedene den Prozeß beschlagende Fragen. Dieses Gutachten ist ihm jedoch vom Präsidenten des Bundesgerichts unter Hinweis auf Art. 80 OG zurückgesandt worden.

D. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Beklagten seine Berufungsanträge erneuert, der Vertreter des Klägers dagegen auf Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte J. Büchi betreibt in Elsau (bei Winterthur) einen Bauerngewerb; seine Schwester, die Mitbeklagte Rosine Büchi, führt ihm den Haushalt. Am 4. Dezember 1902 mußte Büchi von einem Rudolf Kappeler 10 1/2 Pfund sog. Fallfleisch von einer sinnigen Kuh beziehen. Von diesem Fleisch, das sie bis auf etwa 3 Pfund in ihrem Haushalt gegessen hatten, setzten die Beklagten am 20. Dezember 1902 den Personen, die ihnen beim Dreschen behülflich gewesen waren, mit anderm, frischem Fleisch zum „Znüni“ vor, nachdem Rosine Büchi das Fleisch am 19. Dezember Abends kurze Zeit gesotten und dann in einer Kupferpfanne bis am Morgen warm gehalten hatte. Die Annahme der Beklagten, man werde mit dem Dreschen am 19. Dezember fertig, hatte sich nicht erfüllt, und so entschlossen sich dann die Beklagten, den Dreschern dieses Fleisch vorzusetzen. Die Beklagten selber, die bis zum 19. Dezember vom Fleisch gegessen, hatten darnach Unwohlsein verspürt. Kurze Zeit nach dem Genuße des Fleisches vom 20. Dezember erkrankten eine ganze Reihe von den Personen, die davon gegessen hatten, darunter der heutige Kläger, unter Symptomen, die auf eine Fleischvergiftung schließen ließen. Gegen die Beklagten wurde Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung erhoben, die damit endigte, daß beide Beklagten dieses Deliktes schuldig erklärt und letztinstanzlich (durch Urteil der III. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. August 1903) je zu 300 Fr. Buße verurteilt wurden, der Beklagte Jakob Büchi außerdem zu drei Tagen Gefängnis. In dem Strafurteile wurde festgestellt, daß die Beklagten

das Fleisch, das sie am 5. Dezember abgeholt hatten, in einem neben dem Hausgang befindlichen Vorratskammerchen, das ein Klappfenster besitzt, aufgehängt hatten, um es gefrieren zu lassen. Nach den Aufzeichnungen der meteorologischen Station Winterthur waren die Temperaturen vom 5. bis 15. Dezember immer unter Null, durchschnittlich zirka 5°. Am 16. Dezember trat unter Föhnwindwirkung ein Umschlag ein; am 18. Dezember erreichte das Thermometer + 10,5°, dann sank es wieder, aber bis zum 20. nicht unter Null. Das Gutachten des Bezirksarztes Dr. Ziegler führte die Erkrankungen kategorisch auf Fleischvergiftung, die in ungenügender Konservierung des Fleisches ihren Grund habe, zurück. Auch der Experte Dr. Roth sah als Ursache der Verderbnis des Fleisches schlechte Konservierung an. Der Bezirksärztearzt Hofmann erklärte in der Strafuntersuchung das Fleisch, das er am 4. Dezember bei Kappeler untersucht hatte, als schön und gesund, mit Ausnahme der Lunge. Ein von den Beklagten gegen das obergerichtliche Strafurteil ergriffenes Wiederherstellungsgesuch ist vom Obergericht des Kantons Zürich unterm 22. September 1904 abgewiesen worden, indem das Gericht davon ausging, die von den Beklagten geltend gemachten Restitutionsgründe: 1. ein Zeugnis von Bezirksärztearzt Hofmann, vom 22. November 1902, wonach die fragliche Kuh an Tuberkulose mit Abzehrung gelitten habe und als unheilbar erklärt worden sei; 2. die Verlustrechnung vom 17. Dezember 1902, laut welcher nicht nur die Lunge, sondern auch das Guter der Kuh als krank habe beseitigt werden müssen, — seien nicht durchschlagend. Denn: Von allen 54 Abnehmern des Fleisches der fraglichen Kuh seien gerade nur die Personen, die bei den Beklagten davon gegessen, erkrankt; auch sei die Ausführung des Bezirksarztes, daß überall das Bild einer akuten Vergiftung vorliege, das genau auf dasjenige der Fleischvergiftung passe, nicht angegriffen oder gar widerlegt worden.

2. Schon vor Erlaß des Restitutionsurteils — am 9. September 1903 — hatte der Kläger Eduard Keller, der 1878 geboren, Landwirt in Elsau ist und Gemeinderatsweibel war, gegen die Beklagten Klage mit dem aus Fakt. A ersichtlichen Rechtsbegehren erhoben. Er war noch am Abend des 20. Dezem-

ber 1902 an Erbrechen, Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Schwindel und Diarrhöe erkrankt. Dieser Zustand dauerte bis Ende Dezember. Anfangs Januar zeigten sich auf der linken Wange zwei entzündliche schmerzhafteste Geschwülste. Nachdem in der ersten Hälfte Februar Besserung eingetreten war, verschlimmerte sich der Zustand des Klägers vom 13. Februar an wieder; nach dem Gutachten des behandelnden Arztes Dr. Reinhard, vom 5. April 1903, zeigte sich bei ihm „das Bild einer chronischen Enteritis mit konsekutiver anämischer Neurasthenie“. Das Schlussgutachten des Bezirksarztes Dr. Ziegler, vom 19. April 1903, führte die Abscesse auf die Darmerkrankung zurück und bestätigte den Befund von Dr. Reinhardt. Es enthielt die Schlüsse: „Wir haben „es bei Keller einerseits mit einem chronischen Darmkatarrh zu „tun, der zweifellos auf die Vergiftung zurückzuführen ist, ander- „seits mit einer Nervenkrankheit, deren Wesen in erhöhter Reiz- „barkeit bei hochgradiger Schwäche besteht, wozu sich noch psy- „chische Depression gesellt. Es wird mir von dritter Seite ver- „sichert, daß Keller früher ein gesunder, lebensfroher Mann ge- „wesen sei. Da nun dieses Nervenleiden sich unmittelbar an eine „Krankheit angeschlossen hat, welche bei allen Befallenen eine große „allgemeine Schwäche zur Folge hatte, da bei Keller außerdem „sekundäre Symptome (die Abscesse) auftraten, die geeignet waren, „ihn ängstlich zu machen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, „daß die Nervenkrankheit direkte Folge der Vergiftung ist, d. h. „durch diese kausal bedingt ist. Sie ist ein der bekannten trau- „matischen Neurose analoger Zustand. Bisher war Keller noch „ganz arbeitsunfähig; er wird aber beim Eintritt besseren Wetters „zu arbeiten anfangen und voraussichtlich wieder ordentlich zu „Kräften kommen und auch von der Nervenkrankheit befreit werden. „Dagegen wird er wohl einen bleibenden Nachteil in Form von „geringerer Leistungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit seiner Ver- „dauungsorgane davon tragen, und zwar bedeutet dies einen „erheblichen Nachteil.“ Im Sommer 1903 war der Kläger zur Kur in Baden und Urnäsch; im Herbst half er ein wenig bei der Arbeit mit; im Sommer 1904 machte er wieder eine Kur. Das Gutachten des gerichtsarztlichen Experten, Dr. Stierlin, vom 21. Dezember 1904 negierte die Frage, ob frühere Krankheiten

des Klägers auf seinen gegenwärtigen Zustand Einfluß gehabt hätten. Er führte aus, der Kläger sei infolge seiner Krankheit hochgradiger Neurastrheniker geworden, Simulation sei ganz ausgeschlossen, auch Aggravation im wesentlichen. Er schätzte die Verminderung der Leistungsfähigkeit des Klägers „bis dato“ auf mindestens 50 %. Er hielt eine Besserung für „über allen Zweifel erhaben“; daß der Kläger seine frühere Leistungsfähigkeit wieder ganz erlangen werde, sei nicht gerade wahrscheinlich, doch lasse sich der Grad des wahrscheinlich bleibenden Nachteils „heute“ auch nicht annähernd in Prozenten ausdrücken. Anfangs September 1905 erkrankte der Kläger an einer akut einsetzenden Hirn-Rückenmarks-Hautentzündung. Zur Prüfung der Frage, ob auch diese Erkrankung auf die Fleischvergiftung vom 20. Dezember 1902 zurückzuführen sei, wurde der Kläger von Dr. Stierlin und Professor von Monakow untersucht. Das Gutachten dieser Experten, d. d. 23. Februar 1906, drückt sich über den Kausalzusammenhang wie folgt aus: „Wenn wir . . . einen Zusammenhang zwischen dem Grundleiden und jener akuten Erkrankung vom September 1905 nicht mit absoluter Sicherheit ausschließen können, so müssen wir doch einen solchen Zusammenhang als im höchsten Grad unwahrscheinlich bezeichnen. . . .“ „Dagegen bekennen sich die . . . Experten zu der Ansicht, daß „allerdings der geistig und körperlich geschwächte Explorand für „eine solche Infektion empfänglicher gewesen sei als ein gesunder „und rüstiger Mensch.“ Im ferneren hält dieses Gutachten die akute Rückenmarkshautentzündung für nahezu geheilt und für unschädlich für den weiteren Zustand des Klägers. Die von der Fleischvergiftung herrührende Neurose bezeichnet es als chronische hypochondrische Neurastrhenie, die bei ihrer langen Dauer weitere Folgen nach sich gezogen habe, namentlich einen gewissen Grad von Unterernährung und eine geringere Widerstandsfähigkeit gegenüber andern Krankheiten. Dagegen halten die Experten die Krankheit nicht für unheilbar; sie nehmen aber doch an, daß eine dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit vorliege, weil eben eine dauernde Schädigung des Nervensystems nicht in Abrede gestellt werden könne und auch die verminderte Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten, namentlich solche des Nerven-

systems, als bleibender Nachteil aufzufassen sei. Sie taxieren die definitive Einschränkung der Arbeitsfähigkeit auf 25—30 %.

3. Es ist heute von den Beklagten mit Recht nicht mehr bestritten, daß die Erkrankung des Klägers auf Fleischvergiftung zurückzuführen ist und daß das Fleisch, das die Erkrankung verursacht hat, dasjenige ist, das die Beklagten den Dreschern, darunter dem Kläger, am 20. Dezember 1902 vorgesetzt haben und das sie am 5. gl. Mts. bei Kappeler abgeholt hatten. Dagegen nehmen die Beklagten auch heute noch in grundsätzlicher Beziehung den Standpunkt ein, es treffe sie an der Gesundheitschädigung des Klägers kein Verschulden. Diese, den Prozeß in grundsätzlicher Hinsicht entscheidende Frage des Verschuldens der Beklagten ist von den Zivilgerichten frei zu prüfen, ohne daß sie hiebei an den Befund des Strafrichters über die Schuldfrage gebunden wären, und auch das Bundesgericht ist nach dieser Richtung in der Überprüfung vollständig frei, da die Frage des Verschuldens eine Rechtsfrage eidgenössischen Rechts ist. Dagegen ist das Bundesgericht dabei, gemäß dem in Art. 81 Abs. 1 O G niedergelegten Grundsatz, an die tatsächlichen Feststellungen der kantonalen letzten Instanz gebunden, sofern diese Feststellungen nicht im Widerspruch mit den Akten stehen. Im vorliegenden Falle haben nun die kantonalen Instanzen zunächst, in objektiver Hinsicht, festgestellt, daß das fragliche Fleisch bei den Beklagten verdorben worden sei, durch unrichtige Konservierung. Diese Feststellung stützt sich auf die Gutachten Ziegler und Roth und kann also unmöglich als im Widerspruch mit den Akten stehend bezeichnet werden. Die Beklagten halten auch heute noch dieser Feststellung gegenüber die Auffassung aufrecht, das Fleisch sei schon bei der Schlachtung der fraglichen Kuh verdorben gewesen und nicht durch unrichtige Konservierung verderbt worden. Allein dieses Vorbringen ist von den kantonalen Instanzen gewürdigt und nicht etwa übersehen oder als unerheblich bei Seite geschoben worden. Die kantonalen Instanzen haben dem gegenüber hauptsächlich den Umstand in Erwägung gezogen, daß von allen (54) Personen, die vom Fleische jener Kuh aßen, nur die Personen erkrankten, die bei den Beklagten das Fleisch vorgesetzt bekamen, und den weiteren, daß der Bezirksstierarzt das Fleisch als schön und gesund bezeichnet

hatte. Es handelt sich also um eine auf Würdigung der Akten beruhende tatsächliche Feststellung, und hiegegen ist vor Bundesgericht, nach der Struktur des Rechtsmittels der Berufung, wonach diesem die Tatfragen grundsätzlich entzogen sind, nicht aufzukommen. Auch der Antrag auf Einholung einer Oberexpertise über die Ursachen der Verderbnis des Fleisches muß hieran scheitern: er richtet sich gegen den von den Vorinstanzen auf Grund der Akten festgestellten Tatbestand, bezweckt Umstürzung dieses Tatbestandes, nicht aber Ergänzung des Tatbestandes in einem Punkte, der von den Vorinstanzen in Verletzung von Bundesrecht als unerheblich nicht oder mangelhaft festgestellt worden wäre. Daß das von den Beklagten vor Bundesgericht neu eingelegte Gutachten Bär, das den Vorinstanzen nicht vorgelegen hat, nicht zu berücksichtigen war, ist nach der unzweifelhaften Vorschrift des Art. 80 O.G., wonach neue Beweismittel vor Bundesgericht ausgeschlossen sind, klar. Diese Vorschrift hat ihren Grund darin, daß das Bundesgericht das Urteil der letzten kantonalen Instanz auf Grund der bestehenden Aktenlage daraufhin zu überprüfen hat, ob es in Verletzung von Bundesrecht ergangen sei, und daß ihm die Überprüfung der Tatfragen grundsätzlich nicht zusteht. Dagegen durfte das Buch Ostertag, Handbuch der Fleischbeschau, unbedenklich zugelassen werden, auch abgesehen davon, daß es den kantonalen Instanzen vorlag; denn hier handelt es sich wohl kaum um ein eigentliches Aktenstück, das zur Tatbestandserstellung zu dienen hätte. Die Aktenwidrigkeit der Feststellung der Vorinstanzen betreffend die unrichtige Konservierung und die daraus folgende Verderbnis des Fleisches wollen die Beklagten nun unter Hinweis auf dieses Buch von Ostertag dartun. Allein derartige Zitate aus einem wissenschaftlichen Werke vermögen die auf Grund von Expertisen für den konkreten Fall ergangenen Feststellungen nicht zu erschüttern und können deren Aktenwidrigkeit nicht dartun, auch wenn man so weit gehen und annehmen wollte, jenes Handbuch sei als Aktenstück zu betrachten. Des weitern ziehen die Vorinstanzen aus folgenden Umständen den Schluß, daß die Beklagten die Verderbnis des Fleisches gekannt haben, oder doch hätten kennen müssen: Daraus, daß ihnen die Gefahr der Kon-

servierung in dem betreffenden Lokal bei der eingetretenen Erhöhung der Temperatur bekannt sein mußte, und daraus, daß sie selber am Genuße des betreffenden Fleisches erkrankt waren. Auch nach dieser Richtung haben die Vorinstanzen alle Vorbringen der Beklagten, die irgendwie von Erheblichkeit waren, in Würdigung gezogen, und sie haben ihre Schlüsse auf der Beweiswürdigung aufgebaut. Die Überprüfung der Beweiswürdigung ist nun aber nicht Sache des Bundesgerichts als Berufungsinstanz. Die ganze Berufung verkennt überhaupt das Wesen der Aktenwidrigkeit und die dem Bundesgericht hinsichtlich der Überprüfung der Tatfragen eingeräumte Stellung: wo tatsächliche Feststellungen auf Grund von Beweiswürdigung ergangen und alle erheblichen Beweisanteile berücksichtigt worden sind, hat das Bundesgericht nicht die Richtigkeit der Beweiswürdigung frei nachzuprüfen, sondern es hat nur zu prüfen, ob die einzelnen Elemente, auf denen die Beweiswürdigung beruht, den Akten widersprechen. Eine auf Grund von aktengemäßen Beweisen erfolgende Beweiswürdigung vermag niemals den Begriff der Aktenwidrigkeit zu erfüllen. (Vergl. z. B. BGE 23 S. 1824; 31 II S. 210 ff.; 32 II S. 28 f. Erw. 2, und viele andere Urteile.) Bei dem danach als festgestellt zu erachtenden, der rechtlichen Beurteilung zu Grunde zu legenden Tatbestand ergibt sich der Schluß auf ein Verschulden der Beklagten — welches nur in einer mehr oder weniger groben Fahrlässigkeit liegen kann — zwingend von selbst.

4. Ist sonach die Klage dem Grunde nach gutzuheißen, so fällt hinsichtlich des Quantitativen in Betracht:

a) Die Posten 1—8 der Klage beschlagen Verpflegungs-, Arzt- und Kurkosten. Die bezüglichen Ansätze der Vorinstanzen — zusammen 1009 Fr. — beruhen auf aktengemäßen Ausweisen und es kann an ihnen vor Bundesgericht nicht gerüttelt werden.

b) Mit seinem 9. Posten hat der Kläger Entschädigung für vorübergehende gänzliche Arbeitsunfähigkeit geltend gemacht. Die kantonalen Instanzen gehen hiebei von einem durchschnittlichen Jahresverdienst des Klägers von 1200 Fr. aus, und hierin liegt eine tatsächliche Annahme. Ebenso ist die Annahme der II. Instanz (die im Gegensatz zur I. Instanz steht), der Kläger sei im Jahre 1903 zirka 7 $\frac{1}{2}$ Monate total arbeitsunfähig gewesen,

tatsächlicher Natur, und da auch sie nicht aktenwidrig ist, ist das Bundesgericht an sie gebunden. Wenn die Vorinstanz hierfür 900 Fr. aussetzt, so erscheint dieser Ansatz jedenfalls nicht unangemessen.

c) Für vorübergehende reduzierte Arbeitsfähigkeit während der Jahre 1903, 1904 und 1905 hatte die I. Instanz auf Grund des Gutachtens Stierlin, unter Zugrundelegung einer Reduktion von 50 %, 1500 Fr. zugesprochen. Die II. Instanz, die beim Posten 9 mehr zugesprochen hat als die I. Instanz, ist konsequenter Weise hier zu einer Herabsetzung auf 1200 Fr. gelangt. Auch hiegegen können begründete Einwendungen — im Sinne einer weitem Herabsetzung — nicht vorgebracht werden.

d) Für dauernde Verminderung der Erwerbsfähigkeit haben die kantonalen Instanzen, gestützt auf das Gutachten Stierlin und von Monakow, einen Ansatz von 25 % zu Grunde gelegt, und da der Kläger die Berufung nicht ergriffen hat, muß es hiebei sein Bewenden haben. Die Ausrechnung der II. Instanz selbst sodann beruht auf richterlichem Ermessen; es kann jedenfalls nicht gesagt werden, daß sie davon einen unrichtigen Gebrauch gemacht habe.

e) Endlich ist es auch richtig, daß die kantonalen Instanzen dem Kläger unter dem Titel Schmerzensgeld einen Betrag zugesprochen haben. Auch wenn man nicht großes Verschulden der Beklagten annehmen will, rechtfertigt sich die Zusprechung eines Schmerzensgeldes wegen der Natur der Erkrankung, die die Folge der Fleischvergiftung ist. (Vergl. BGE 29 II S. 563 Erw. 7.)

Alles in Allem genommen — und das ist ausschlaggebend — finden sich für eine Herabsetzung der dem Kläger von der Vorinstanz zugesprochenen Summe keine genügenden Anhaltspunkte vor. Das angefochtene Urteil ist daher auch hinsichtlich des Quantitativs zu bestätigen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 22. September 1906 in allen Teilen bestätigt.

10. Urteil vom 1. Februar 1907 in Sachen
Oberheinische Versicherungsgesellschaft, Bekl. u. Ver.-Kl.,
gegen **A. Maestranzi & Cie., Kl. u. Ver.-Bekl.**

Kollektiv-Unfallversicherung von Arbeitern. — Stillschweigende Anerkennung der Versicherungspflicht durch den Versicherer. — Ist der konkrete Unfall durch die Versicherung gedeckt? — Auslegung der Versicherungsklausel, dass der Versicherungsnehmer die gegen ihn erhobene Haftpflichtklage der Direktion der Versicherungsgesellschaft zustellen soll; Verhältnis zur administrativen Untersuchung.

A. Durch Urteil vom 2. Oktober 1906 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen über das Klagebegehren:

Ist nicht gerichtlich zu erkennen, Beklagte habe der Klägerin 4736 Fr. 95 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 15. August 1905 anzuerkennen und zu bezahlen?

erkannt:

Beklagtschaft hat der Klägerschaft 3840 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 1. Dezember 1903 und außerdem 324 Fr. 5 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 4. September 1905 zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit den Anträgen:

1. Die Klage sei in vollem Umfange abzuweisen;

2. eventuell: es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur Abnahme der von der Beklagtschaft speziell mittelst der in der Appellationsinstanz eingereichten Prozesseingabe vom 28. Juni 1906 angemeldeten Beweise und zu neuer Entscheidung an das Kantonsgericht zurückzuweisen.

C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Beklagten seine Berufungsanträge erneuert. Der Vertreter der Kläger hat auf Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kläger waren bei der Beklagten, Abteilung für Kollektiv-Unfallversicherung, eine Versicherung eingegangen „gegen die „Folgen körperlicher Unfälle, von denen das Arbeits- und Betriebspersonal, soweit solches nach dem Antrage in die Versiche-